

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 649/2010

Jever, den 11.02.10

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen	25.02.2010	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	03.03.2010	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Örtliche und unvermutete Kassenprüfung bei der Kreiskasse Friesland am 08.12.2009

Beschlussvorschlag:

Von dem Prüfungsbericht wird Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
_____ Sachbearbeiter		Sichtvermerke: _____ Abteilungsleiter				
_____ Fachbereichsleiter		_____ Kämmerei				
_____ Landrat						
Beratungsergebnis:						
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kreiskasse mindestens einmal jährlich unvermutet nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO in Verbindung mit § 65 NLO. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts ist dem Kreistag bekanntzugeben.

Die Prüfung fand am 8. Dezember 2009 statt.
Der Prüfungsbericht vom 8.12.2009 endet mit folgender

„... Schlussbetrachtung:

Die örtliche und unvermutete Kassenprüfung nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO beim Landkreis Friesland hat ergeben, dass

- der buchmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit denen der Bankkonten übereinstimmt,
 - die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist,
eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO noch nicht vorliegt.“

Anmerkung der Verwaltung:

Wortlaut § 41 (1) GemHKVO:

„Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, erlässt die Gemeinde eine Dienstanweisung.“

Damit müssen die bisherigen Dienstanweisungen, die diese Punkte geregelt haben (für die Kreiskasse, für die Zahlstellen und für das Anordnungswesen) zu einer neuen Dienstanweisung „zusammengeschrieben“ werden. Das ist bislang aus Zeitmangel unterblieben. Die bisherigen Dienstanweisungen werden in der Übergangszeit weiterhin angewendet. Die neue Dienstanweisung ist in Arbeit, mit ihrem Erlass wird Ende Februar/Anfang März gerechnet.

Der Prüfungsbericht steht den Kreistagsabgeordneten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.